

Unionsrechtliche Einflüsse auf Verbraucherverträge über den Energiebezug

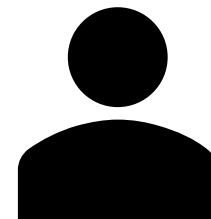
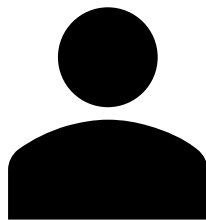
Online-Workshop: Verbraucherrechte beim Energiebezug | 25. April 2023

Prof. Dr. Christian Alexander | Friedrich-Schiller-Universität Jena

Ausgangsfrage

Wie wirkt sich das Unionsrecht konkret auf Verträge über die Belieferung mit Energie aus, die zwischen Verbrauchern und Unternehmen im Fernabsatz geschlossen werden?

Beispiel: Widerrufsrecht bei Online-Bestellung



Überblick

I. Einführung

4

II. Widerrufsrecht beim
leitungsgebundenen
Energiebezug

11

III. Widerrufsrecht beim
nicht leitungsgebundenen
Energiebezug

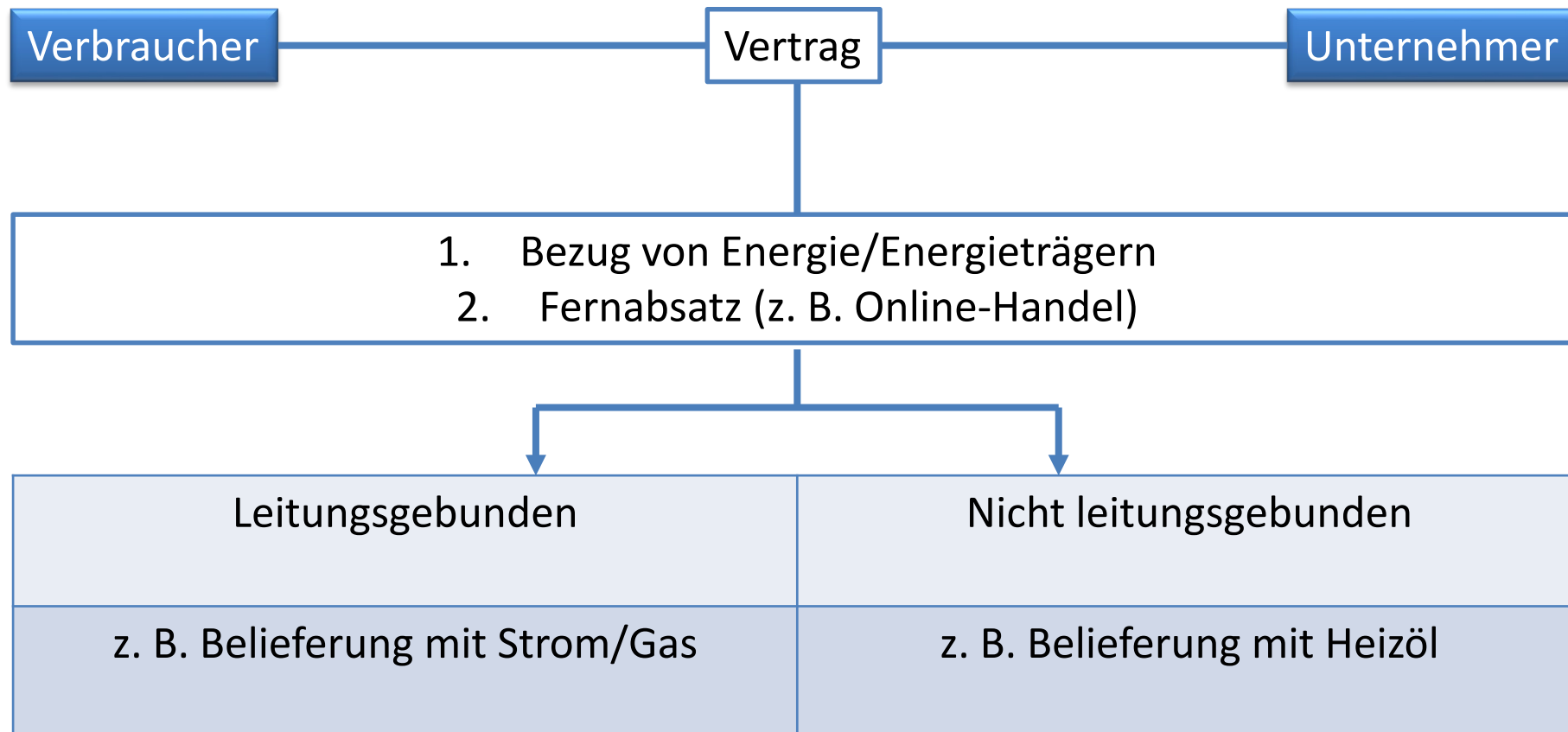
26

IV. Zusammenfassung

28

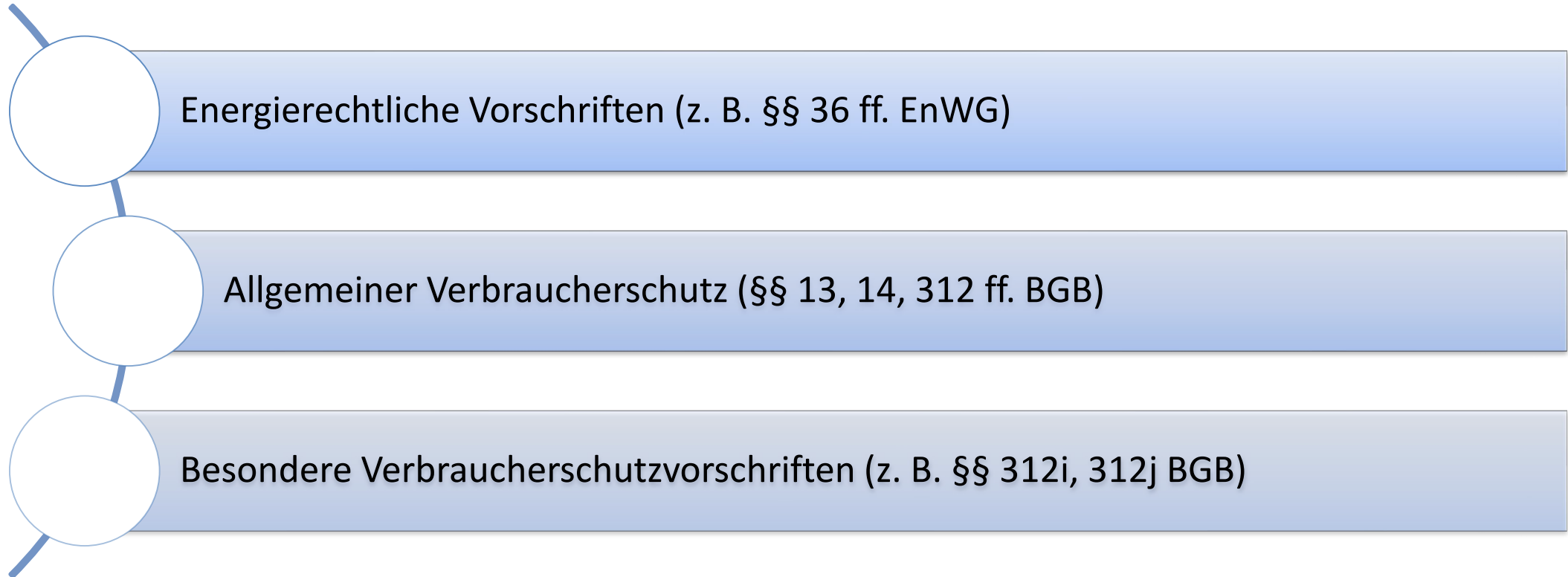
I. Einführung

I. Einführung



I. Einführung

Mehrschichtiger Schutz von Verbrauchern



I. Einführung

Unionsrechtliche Grundlagen

Verbraucherschützende Richtlinien (Auswahl)

Verbraucherrechte-Richtlinie 2011/83/EU

Richtlinie 2005/29/EG über unlautere Geschäftspraktiken

Richtlinie (EU) 2020/1828 über Verbandsklagen

Energierrechtliche Richtlinien:

- Richtlinie (EU) 2019/944 (Elektrizitätsbinnenmarkt)
- Richtlinie 2009/73/EG (Erdgasbinnenmarkt)

I. Einführung

Grundaussagen zu EU-Richtlinien



Sekundärrechtsakt, gerichtet an die Mitgliedstaaten (Art. 288 Abs. 3 AEUV)

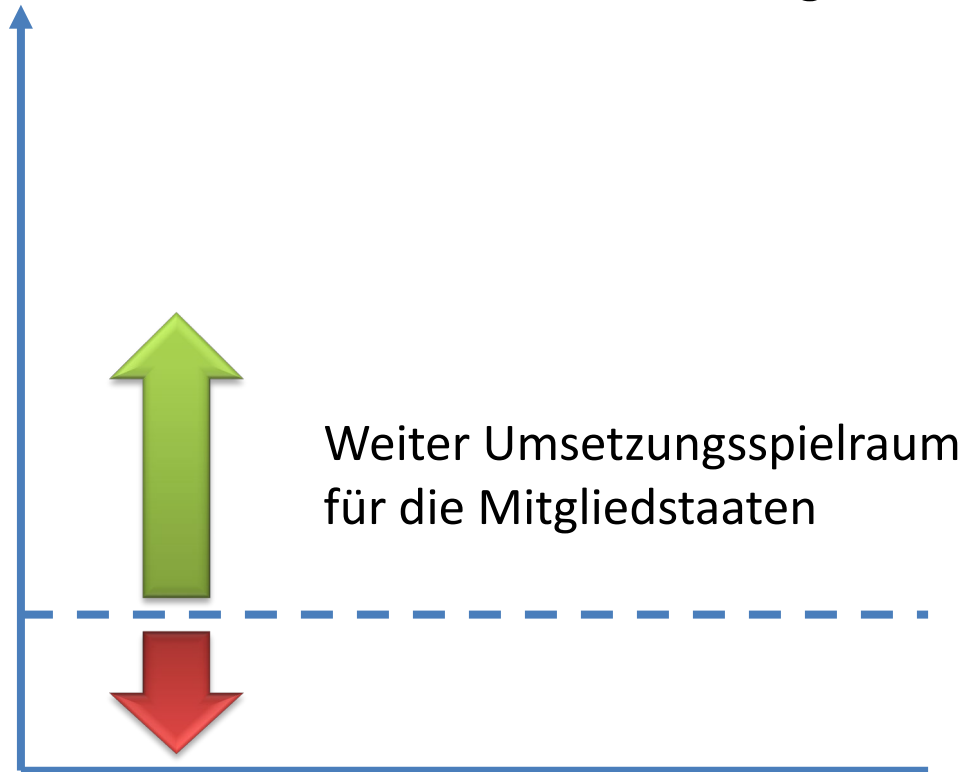
Umsetzung in das nationale Recht erforderlich

Richtlinienkonforme Auslegung des nationalen Rechts geboten

I. Einführung

Harmonisierungsansätze des Unionsrechts

Mindestharmonisierung



Voll- oder Maximalharmonisierung



I. Einführung

Unionsrechtliche Grundlagen

Verbraucherrechte-Richtlinie 2011/83/EU
(vollharmonisierend)

Änderung durch Richtlinie (EU) 2019/2161
(New Deal for Consumers)

Anpassung und Anwendung des nationalen Rechts
(BGB/EGBGB)

Richtlinienkonforme Auslegung

II. Widerrufsrecht beim leitungsgebundenen Energiebezug

II. Widerrufsrecht beim leitungsgebundenen Energiebezug

Überblick

Voraussetzungen für ein Widerrufsrecht

Verbrauchervertrag (§ 312 Abs. 1 BGB)

- Verbraucher (§ 13 BGB)
- Unternehmer (§ 14 Abs. 1 BGB)
- Verbraucher verpflichtet sich zur Zahlung eines Preises

Fernabsatzvertrag (§ 312c BGB)

- Vertragsabschluss durch Fernkommunikationsmittel
- Beispiel: Vertragsabschluss im Internet (Online-Shop, Vertriebsplattform, App usw.)

Keine Ausnahmegvorschrift (§ 312 Abs. 2-8, § 312g Abs. 2 und 3 BGB)

II. Widerrufsrecht beim leitungsgebundenen Energiebezug

Leitungsgebundene Energielieferung von §§ 312 ff. BGB erfasst?

Definition „Ware“ in § 241a Abs. 1 BGB (enger Warenbegriff)

bewegliche Sachen, die nicht auf Grund von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen oder anderen gerichtlichen Maßnahmen verkauft werden

II. Widerrufsrecht beim leitungsgebundenen Energiebezug

Leitungsgebundene Energielieferung von §§ 312 ff. BGB erfasst?

- Keine Geltung des engen Warenbegriffs des § 241a Abs. 1 BGB
- Sämtliche Waren/Dienstleistungen, auch Energie
 - Vgl. Art. 2 Nr. 5 a) Richtlinie (EU) 2019/771
- Punktuelle Regelungen zu leitungsgebundener Belieferung mit Wasser, Gas oder Strom (ohne begrenztes Volumen)
 - § 356 Abs. 2 Nr. 2 BGB: Sonderregelung zum Beginn der Widerrufsfrist
 - § 357a Abs. 2 Satz 1 BGB: Sonderregelung zum Wertersatz nach Widerruf
 - Art. 246a § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 EGBGB: Besondere Informationspflichten

II. Widerrufsrecht beim leitungsgebundenen Energiebezug

Ausnahme vom Widerrufsrecht?

- § 312g Abs. 2 Nr. 4 BGB (-)
 - Untrennbare Vermischung mit anderen Gütern
- § 312g Abs. 2 Nr. 8 BGB (-)
 - Einzellieferungen nicht leitungsgebundener Energie

II. Widerrufsrecht beim leitungsgebundenen Energiebezug

Energierechtliche Unterscheidung

Energief Lieferung auf vertraglicher Grundlage	
Grundversorgungsvertrag (§§ 36, 37 EnWG)	Sonderkundenvertrag
Widerrufsrecht (+)	Widerrufsrecht (+)
Rechtsfolgen: <ul style="list-style-type: none">– Kein Vertragsverhältnis– Bereits empfangene Leistungen sind zurückzuerstatten (Rückabwicklung)– Unter besonderen Voraussetzungen Wertersatz	

II. Widerrufsrecht beim leitungsgebundenen Energiebezug

Energierrechtliche Unterscheidung

Energielieferung ohne vertragliche Grundlage

Ersatzversorgung (§ 38 EnWG) als Übergangsvorsorgung

Widerrufsrecht (-), da kein Vertrag und abweichende Interessenlage



Beachte: Nach Ausüben eines Widerrufsrechts in einem Vertrag kann Ersatzversorgungsverhältnis entstehen!

Beispiel: Verbraucher beendet bestehendes Vertragsverhältnis (Altvertrag) und schließt neuen Vertrag im Fernabsatz (Neuvertrag). Er widerruft seine Willenserklärung im Neuvertrag. Das neue Vertragsverhältnis kommt nicht zustande. Der Altvertrag lebt aber nicht wieder auf.

III. Widerrufsrecht beim nicht leitungsgebundenen Energiebezug

III. Widerrufsrecht beim nicht leitungsgebundenen Energiebezug

Überblick

Voraussetzungen für ein Widerrufsrecht

Verbrauchervertrag (§ 312 Abs. 1 BGB)

- Verbraucher (§ 13 BGB)
- Unternehmer (§ 14 Abs. 1 BGB)
- Verbraucher verpflichtet sich zur Zahlung eines Preises

Fernabsatzvertrag (§ 312c BGB)

- Vertragsabschluss durch Fernkommunikationsmittel
- Beispiel: Vertragsabschluss im Internet (Online-Shop, Plattform, App usw.)

Keine Ausnahmegesetzgebung (§ 312 Abs. 2-8, § 312g Abs. 2 und 3 BGB)

III. Widerrufsrecht beim nicht leitungsgebundenen Energiebezug

Greift eine Ausnahmeregelung?

§ 312g Abs. 2 Nr. 8 BGB

Das Widerrufsrecht besteht, soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben, nicht bei folgenden Verträgen:

(...)

8. Verträge zur Lieferung von Waren oder zur Erbringung von Dienstleistungen, einschließlich Finanzdienstleistungen, deren Preis von Schwankungen auf dem Finanzmarkt abhängt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat und die innerhalb der Widerrufsfrist auftreten können, insbesondere Dienstleistungen im Zusammenhang mit Aktien, mit Anteilen an offenen Investmentvermögen im Sinne von § 1 Absatz 4 des Kapitalanlagegesetzbuchs und mit anderen handelbaren Wertpapieren, Devisen, Derivaten oder Geldmarktinstrumenten (...)

III. Widerrufsrecht beim nicht leitungsgebundenen Energiebezug

Rechtsprechung zum früheren Recht

- BGH, Urt. Vom 17.06.2015 – VIII ZR 249/14, NJW 2015, 2959

Leitsatz: Bei Fernabsatzverträgen über die Lieferung von Heizöl ist das Widerrufsrecht des Verbrauchers **nicht** nach § 312d Abs. 4 Nr. 6 BGB aF **ausgeschlossen**, denn kennzeichnend für diese Ausnahmegvorschrift ist, dass der spekulative Charakter den Kern des Geschäfts ausmacht. Einen solchen spekulativen Kern weist der Ankauf von Heizöl durch den Verbraucher jedoch nicht auf.

RATGEBER

Per Fernabsatzvertrag

Kann Heizöl-Bestellung noch widerrufen werden?

HEIZÖLPREISE

Heizöl: Bestellung widerrufen – können Sie so Geld sparen?

Startseite > Leben > Wohnen

Widerrufsrecht bei Heizöl bleibt bestehen

Schwankungen auf dem Markt

Gilt ein Widerrufsrecht nach der Heizöl-Bestellung?

III. Widerrufsrecht beim nicht leitungsgebundenen Energiebezug

Richtlinienkonforme Auslegung des geltenden Rechts

Verbraucherrechte-Richtlinie 2011/83/EU
(vollharmonisierend)

Änderung durch Richtlinie (EU) 2019/2161
(New Deal for Consumers)

(Keine) Anpassung des nationalen Rechts

Richtlinienkonforme Auslegung

III. Widerrufsrecht beim nicht leitungsgebundenen Energiebezug

Richtlinienkonforme Auslegung des geltenden Rechts

Auslegungsschritte	
1.	Keine klare Aussage zur Problematik in der Richtlinie 2011/83/EU
2.	Aber: Änderung der Richtlinie 2011/83/EU durch die Richtlinie (EU) 2019/2161
3.	Erwägungsgrund 43 Richtlinie (EU) 2019/2161
4.	Übertragung des Ergebnisses auf das nationale Recht

III. Widerrufsrecht beim nicht leitungsgebundenen Energiebezug

Richtlinienkonforme Auslegung des geltenden Rechts

(43) Die Ausnahme vom Widerrufsrecht nach Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2011/83/EU sollte auch für Verträge über Einzellieferungen nicht leitungsgebundener Energie als anwendbar gelten, da deren Preis von Schwankungen auf den Rohstoff- bzw. Energiemärkten abhängt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat und die innerhalb der Widerrufsfrist auftreten können.

Bedeutung von Erwägungsgründen einer Richtlinie

Begründung des Rechtsaktes (Art. 296 Abs. 2 AEUV)

Abzugrenzen vom verfügbaren Teil einer Richtlinie

Auslegungshilfe zur Ermittlung des Inhalts einer Regelung in der Richtlinie

III. Widerrufsrecht beim nicht leitungsgebundenen Energiebezug

Richtlinienkonforme Auslegung

Amtliche Begründung, BT-Drucksache 19/27655, S. 19

Keine Änderungen verlangt der in Erwägungsgrund 43 der Richtlinie aufgenommene Hinweis, nach dem der in § 312g Absatz 2 Nummer 8 BGB umgesetzte Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b der Verbraucherrechterichtlinie auch für Verträge über Einzellieferungen nicht leitungsgebundener Energie gelten soll. Der Regelungstext der Verbraucherrechterichtlinie ist insoweit unberührt geblieben. Da der Preis für derartige Lieferungen von Schwankungen auf den energie- beziehungsweise Rohstoffmärkten abhängt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat und die während der Widerrufsfrist auftreten können, ist damit auch ohne Änderung des Regelungsteils klargestellt, dass in diesen Fällen das Widerrufsrecht des Verbrauchers gemäß § 312g Absatz 2 Nummer 8 BGB ausgeschlossen ist. Der Bundesgerichtshof hatte dies im Hinblick auf den früheren § 312d Absatz 4 Nummer 6 BGB noch anders entschieden (Urteil vom 17.06.2015 – VIII ZR 249/14, NJW 2015, 2959).

III. Widerrufsrecht beim nicht leitungsgebundenen Energiebezug

Folgerungen

- § 312g Abs. 2 Nr. 8 BGB erfasst (auch) Verträge über Einzellieferungen nicht leitungsgebundener Energie
- Kein Widerrufsrecht für Verbraucher
- Erweiterter Verbraucherschutz durch den deutschen Gesetzgeber nicht zulässig, da Richtlinie 2011/83/EU vollharmonisierend
- Abweichungen durch Parteivereinbarung zugunsten von Verbrauchern bleiben zulässig
- BGH-Entscheidung von 2015 überholt

III. Widerrufsrecht beim nicht leitungsgebundenen Energiebezug

Folgerungen

- St. Rspr. EuGH

„Die Verpflichtung zur unionsrechtskonformen Auslegung darf zwar nicht als Grundlage für eine Auslegung contra legem des nationalen Rechts dienen, **die nationalen Gerichte müssen aber gegebenenfalls eine gefestigte Rechtsprechung abändern**, wenn sie auf einer Auslegung des nationalen Rechts beruht, die mit den Zielen einer Richtlinie nicht vereinbar ist.“

IV. Zusammenfassung

IV. Zusammenfassung

- Energierechtlicher und vertraglicher Verbraucherschutz ergänzen und überschneiden sich
- Widerrufsrecht von Verbrauchern im Fernabsatz besteht bei
 - Leitungsgebundener Belieferung mit Energie auf vertraglicher Grundlage (Grundversorgung, Sonderkunden)
- Widerrufsrecht von Verbrauchern im Fernabsatz besteht nicht bei
 - Leitungsgebundener Belieferung mit Energie ohne vertragliche Grundlage (Ersatzversorgung)
 - Nicht leitungsgebundener Belieferung mit Energie
- Klarstellung des Nichtbestehens des Widerrufsrechts für nicht leitungsgebundene Energie im deutschen Recht wäre wünschenswert
 - Transparenz für Verbraucher und Unternehmer
 - Aber: Kein Verstoß gegen das Unionsrecht



Prof. Dr. Christian Alexander

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Wirtschafts- und Medienrecht

Friedrich-Schiller-Universität Jena

Rechtswissenschaftliche Fakultät

Carl-Zeiß-Straße 3 | D-07743 Jena

Tel.: + 49 (0) 3641/942-100

E-Mail: christian.alexander@uni-jena.de